



Lizenzpflicht ausgenommen. Diese Ausnahme ist so allerdings erst seit 1. Januar 2016 in Kraft, vor diesem Datum lag die Schwelle bei sechs Tonnen. Für Lohnunternehmer weit wichtiger dürfte aber die folgende Passage aus diesem Dokument sein: «Strassentransportunternehmen, die Güter mit gewerblichen Traktoren mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h befördern, sind nicht der Lizenzpflicht unterstellt».

Keine Lizenzpflicht für Traktoren bis 40 km/h

Mit anderen Worten: Traktoren mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sind **nicht** der Lizenzpflicht unterstellt, selbst wenn sie mit weissen Kontrollschildern eingelöst und für gewerbliche Transporte eingesetzt werden. Massgebend ist auch hier der Eintrag im Fahrzeugausweis. Mit dem Thema Transport-Lizenz auseinandersetzen muss sich also nur, wer für gewerbliche Transporte Fahrzeuge mit Maximalgeschwindigkeiten von mehr als 40 km/h einsetzt. Auf Lohnbetrieben dürfte die Lizenzpflicht somit in den meisten Fällen vom Einsatz klassischer Lastwagen abhängen.

Wer eine Transport-Lizenz braucht, muss diese beim BAV beantragen (Antragsformular unter www.berufszulassung.ch → Lizenz/Antrag für eine Lizenz/Antragsformular). Dem Formular sind folgende Nachweise beizulegen:

- Nachweis der Zuverlässigkeit
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
- Nachweis der fachlichen Eignung

Zwei Voraussetzungen sind an Verkehrsleiter gebunden

Die Voraussetzungen «Zuverlässigkeit» und «fachliche Eignung» sind an eine Person gebunden, die im Unternehmen die Rolle eines sogenannten Verkehrsleiters wahrnimmt. Diese muss in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Unternehmen stehen und ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in der Schweiz haben. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieser angestellten resp. beauftragten Person müssen in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten sein (Mustervorlage unter www.berufszulassung.ch → Lizenz/Antrag für eine Lizenz). Nimmt der Verkehrsleiter seine Rolle in einem Auftragsverhältnis wahr, darf er höchstens vier Unternehmen mit einer Fahrzeugflotte von insgesamt 50 Fahrzeugen leiten. Diese Verkehrsleiter-Regelung ist erst seit 1. Januar 2016 in Kraft und somit relativ neu. Lizenzpflichtige Lohnunternehmer könnten sich dank dieser «Delegationsmöglichkeit» neu also auch mit einem anderen Strassentransportunternehmer zusammentun, der



bereits über eine Transport-Lizenz und somit einen Verkehrsleiter verfügt. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Rolle des Verkehrsleiters weiterhin auch vom Unternehmer selbst wahrgenommen werden kann, sofern dieser einen Fachausweis besitzt.

Der Zuverlässigkeitsnachweis muss mit einem Auszug aus dem Strafregister des Verkehrsleiters erbracht werden, der nicht älter als drei Monate ist. Als zuverlässig gilt, wer in den letzten zehn Jahren nicht wegen Verbrechen verurteilt worden ist und keine wiederholten Widerhandlungen gegen Vorschriften aus den Bereichen ARV, Sicherheit im Strassenverkehr sowie Bau und Ausrüstung von Strassenfahrzeugen, insbesondere in Bezug auf Masse und Gewichte, begangen hat. Es dürfen zudem keine anderen Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit der betreffenden Person wecken.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist vom Unternehmer selbst zu erbringen. Hiermit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die zur Aufnahme des Betriebes und zur Führung des Unternehmens erforderlichen Mittel vorhanden sind. Für das erste Fahrzeug muss ein Eigenkapital von 11 000 Franken vorhanden sein, für jedes weitere 6000 Franken. Belegt werden muss dies mit einer Kopie der aktuellsten Jahresrechnung.

Der Fachausweis kann auch erworben werden

Für den Nachweis der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters ist der «eidgenössische Fachausweis über die fachliche Eignung für den Strassenverkehr» erforderlich. Alternativen dazu wären beispielsweise der eidgenössische Fachausweis «Strassentransport-Disponent» oder das eidgenössische Diplom «Betriebsleiter im Strassentransport». Qualifikationen, die bei Lohnunternehmer-Mitarbeitern eher selten anzutreffen sein dürften.

Wer keines dieser Dokumente besitzt, muss den Fachausweis mit dem Ablegen einer Prüfung erwerben. Pro Jahr werden zwei Prüfungstermine angeboten, Durchführungsort ist Wangen an der Aare. Es gibt Aus- und Weiterbildungen, welche die Kandidaten von gewissen Prüfungsfächern befreien. Eine Liste mit aner-

kannten Vorbildungen ist ebenfalls auf der Website www.berufszulassung.ch zu finden (→ Fachausweis/Prüfungen/Befreiungen). Für die Prüfung wird eine Grundgebühr von 200 Franken erhoben, pro Prüfungsfach kommen 30 Franken dazu.

Von der ASTAG werden Vorbereitungskurse in Deutsch und Italienisch, von Les Routiers Suisse solche in Französisch angeboten. Der Besuch ist freiwillig und kostenpflichtig.



Wer die drei erforderlichen Nachweise beisammen hat, kann die Transport-Lizenz beim BAV beantragen. Hierfür fallen weitere Gebühren an:

- Erteilung der Lizenz: CHF 500
- Beglaubigte Kopien (müssen in jedem Fahrzeug mitgeführt werden): CHF 20 pro Kopie
- Negative Verfügung (Beschwerdefähige Absage zur Erteilung): CHF 250
- Erneuerung einer Lizenz: CHF 300
- Änderung der Lizenz (z. B. Adresse oder Rechtsform): CHF 50

Interessierte informieren sich am besten auf der Website www.berufszulassung.ch. Neben den im Text bereits erwähnten Dokumenten gibt es dort weitere hilfreiche Detailinformation, Merkblätter, Formulare usw. rs ■

Hinweis: Im Sinne einer guten Lesbarkeit wurde für die Berufsbezeichnungen in diesem Beitrag jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Aussagen auch für das weibliche Geschlecht.



OHS Otto Hauenstein Samen AG

Bahnhofstrasse 92
CH-8197 Rafz
www.hauenstein.ch

Tel +41 44 879 17 18
Fax +41 44 879 17 30
info@hauenstein.ch

unter Profis